

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 367/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am

15. März 1966

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 15. März 1966 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n , - Vorsitzender -
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z ,
Bundesrichter	S o n n e n b e r g ,
Bundessozialrichter	L ä e r ,
Bundessozialrichter	V i e h w e g e r

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Juni 1965 wird aufgehoben; die Sache wird zu neuer Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, geboren 1915, begehrt eine Rente wegen Berufsunfähigkeit. Er war in den Jahren 1931 bis 1942 als Hilfsarbeiter und vom 13. Juli 1942 bis zum 30. Juni 1956 als Verwaltungsangestellter beschäftigt. Er führt die Berufsunfähigkeit zurück auf die gesundheitlichen Folgen eines Verkehrsunfalls im Jahre 1929, bei dem er eine Schädelhirnverletzung erlitt. Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch mit Bescheid vom 10. April 1963 ab, weil der Kläger als Verwaltungsangestellter noch einfache Tätigkeiten verrichten könne.

Das Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen holte einen Befundbericht des Dr. H. und ein Gutachten des Chefarztes der Nervenabteilung des Knappschafts-Krankenhauses in Bottrop, Prof. Dr. M., ein. Dr. H. führte aus, der Kläger leide an einer Hirnverletzung und Schädelfraktur mit psychischen und physischen Ausfallserscheinungen, er sei für leichte Arbeiten, auch im Büro, aber nur unter Kontrolle, noch arbeitsfähig. Prof. Dr. M. stellte auf Grund stationärer Beobachtung einen Zustand nach Schädelhirnverletzung aus dem Jahre 1929 fest; beim Kläger ließen sich psychopathologische Abweichungen objektivieren, so daß eine Schwäche der geistigen Kräfte zu bejahen sei; als Büroangestellter sei der Kläger nur für einfache Arbeiten, zB in der Registratur, Kartei oder Poststelle brauchbar, solche Arbeiten könne er sechs Stunden täglich ausführen; verglichen mit einem gesunden und voll leistungsfähigen Büroangestellten sei die Leistungsfähigkeit des Klägers auf weniger als die Hälfte gesunken.

Das SG wies die Klage durch Urteil vom 6. Januar 1965 ab. Die Berufung des Klägers wies das Landessozialgericht (LSG)

- 3 -



- 3 -

Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 10. Juni 1965 zurück:
Der Kläger sei ohne Gefährdung der Gesundheit in der Lage, einfache geistige Arbeiten und leichte bis mittelschwere körperliche Arbeiten auszuführen; dies sei durch das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. M. erwiesen; mit dem vorhandenen Leistungsvermögen könne der Kläger einfache Büroarbeiten, zB in der Postabfertigung, in der Kartei oder bei der Verwaltung von Materialien, also solche Arbeiten, die den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe IX TOA entsprächen, noch ausführen; auf diese Tätigkeiten sei der Kläger zu verweisen. Der Verweisung stehe nicht entgegen, daß der Kläger als Verwaltungsangestellter der Vergütungsgruppe TOA VIII eingestellt gewesen sei; seine Erwerbsfähigkeit sei nicht auf weniger als die Hälfte eines vergleichbaren gesunden Versicherten herabgesunken; der Kläger sei daher nicht berufsunfähig im Sinne des § 23 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG).

Das Urteil des LSG wurde dem Kläger am 15. Juli 1965 zugestellt. Mit Beschluß des Senats vom 2. November 1965 wurde dem Kläger auf seinen Antrag das Armenrecht bewilligt und ein Rechtsanwalt als Armenanwalt beigeordnet; der Beschluß wurde dem Kläger bzw. dem beigeordneten Rechtsanwalt am 11. bzw. 10. November 1965 zugestellt. Am 9. Dezember 1965 legte der Kläger gegen das Urteil des LSG Revision ein. Er beantragte,

die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben
und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Januar 1962 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren,

hilfsweise,

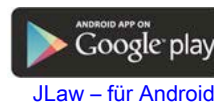
die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragte ferner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger rügte, das LSG habe die Verfahrensvorschriften der §§ 103, 106 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt; es habe insbesondere bei der Würdigung des Gutachtens des Prof. Dr. M. die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten.

Die Beklagte stellte keinen Antrag.

II

Die Revision ist zulässig. Der Kläger hat zwar die Revisionsfrist (§ 164 Abs. 1 SGG) versäumt, er hat jedoch frist- und formgerecht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt (§ 67 Abs. 1 und 2 SGG); dieser Antrag ist auch begründet; der Kläger ist infolge seiner Armut und damit ohne Verschulden im Sinne des § 67 Abs. 1 SGG verhindert gewesen, die Revision rechtzeitig in der gesetzlichen Form (§§ 164 Abs. 1, 166 SGG) einzulegen.

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; der Kläger rügt ordnungsgemäß (§ 164 Abs. 2 SGG) und mit Recht wesentliche Mängel im Verfahren des LSG, nämlich die Verletzung der §§ 103 und 128 SGG. Die Feststellungen des LSG reichen nicht aus, um die Berufsunfähigkeit des Klägers zu verneinen.

Das LSG hat seine Feststellungen über die psychischen und physischen Ausfallerscheinungen des Klägers und seine dadurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit im wesentlichen auf das Gutachten des Prof. Dr. M. gestützt; dieses Gutachten vermag aber die Feststellung, die Erwerbsfähigkeit des Klägers sei in den Tätigkeiten, auf die er verwiesen werden könne, noch nicht auf weniger als die Hälfte der Erwerbsfähigkeit eines vergleichbaren gesunden Versicherten herabgesunken, nicht ausreichend zu tragen. Prof. Dr. M.

- 5 -



- 5 -

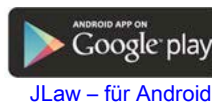
hat zwar ausgeführt, im Beruf als Büroangestellter sei der Kläger "für einfache Arbeiten in Registratur, Kertei, Poststelle und dergleichen brauchbar", eine tägliche Arbeitszeit von sechs Stunden sei zumutbar, in diesem Rahmen könne der Kläger in einen geregelten Arbeitsablauf eingegliedert werden; er hat aber auch zum Ausdruck gebracht, daß der Kläger - infolge der "organischen Verlangsamung aller geistigen motorischen Abläufe" - eine "normale" Arbeitsleistung auch in den gezogenen Grenzen nicht erbringen könne und daß seine Leistungsfähigkeit, verglichen mit gesunden und voll leistungsfähigen Büroangestellten, auf weniger als die Hälfte herabgesunken sei. Das LSG hat danach dem Gutachten des Prof. Dr. M. zwar entnehmen dürfen, daß der Kläger noch einer geregelten Beschäftigung nachgehen und "brauchbare" Arbeiten (im einfachen Bürodienst) verrichten könne, für die Schlußfolgerung, daß der Kläger noch wenigstens über die Hälfte der Erwerbsfähigkeit eines "vergleichbaren" gesunden Versicherten verfüge, hat das LSG jedoch in dem Gutachten des Prof. Dr. M. keine geeignete Stütze gehabt. Prof. Dr. M. hat gesagt, der Kläger könne zwar noch sechs Stunden "brauchbare" Arbeiten leisten, er sei aber einer "normalen" Arbeitsleistung nicht mehr fähig; es ist nicht auszuschließen, daß dieser Gutachter damit gemeint hat, der Kläger könne zwar noch täglich für sechs Stunden einer geregelten Arbeitstätigkeit nachgehen, sein Leistungsvermögen erreiche aber nicht mehr wenigstens die Hälfte der Erwerbsfähigkeit eines vergleichbaren Versicherten. Das LSG hat jedenfalls insoweit Zweifel darüber haben und Prof. Dr. M. zu einer Klarstellung veranlassen müssen. Wenn das LSG trotzdem abschließende Feststellungen auf Grund des Gutachtens des Prof. Dr. M. getroffen hat, so hat es die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen, überschritten; es hat auch den Sachverhalt nicht ausreichend geklärt; es hat mithin die Verfahrensvorschriften der §§ 103 und 128 SGG verletzt. Die Revision des Klägers ist somit statthaft.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Sie ist auch begründet, weil nicht auszuschließen ist, daß das LSG zu einer anderen Sachentscheidung gekommen wäre, wenn es verfahrensrechtlich einwandfrei zustande gekommene Feststellungen getroffen hätte.

Das Urteil des LSG ist mithin aufzuheben; der Rechtsstreit ist, da das Bundessozialgericht (BSG) nicht selbst entscheiden kann, an das LSG zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

